

Lexikon



LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungsdokumente verständlicher zu gestalten, haben **wir** in diesem Lexikon Erklärungen jene Begriffe erfasst, die sich allgemein auf alle Produkte von AXA Entreprises IARD beziehen. Definitionen, die sich lediglich auf ein bestimmtes Produkt beziehen, stehen im Glossar des jeweiligen Versicherungsproduktes. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet und erscheinen fett gedruckt in den Allgemeinen Bedingungen.

ABNUTZUNG

Die Wertminderung eines Gutes aufgrund seines Alters und in dem Maße seines Verschleißes.

ANSCHLAG

Jede Form von **Aufbruch, Volksbewegung, Terrorismus** oder **Sabotage**.

ARBEITSKONFLIKT

Jede kollektive Streitigkeit in gleich welcher Form im Rahmen der Arbeitsverhältnisse einschließlich:

A. Streik

abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen.

B. Aussperrung

von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schließung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

AUFBEWAHRUNGSKOSTEN

Kosten die während der normalen Dauer des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der beschädigten Güter gemacht werden, um eine Verschlimmerung der **Sachschäden** an den versicherten und geretteten Gütern zu vermeiden, sowie die Versetzungs- und Wiederaufstellungskosten dieser Güter, um die Reparatur der beschädigten Sachen zu ermöglichen.

AUFRUHR

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN

Die erste in chronologischer Reihenfolge der folgenden Ereignisse: die vorläufige Abnahme, die Inbesitznahme, die Besetzung, die Verfügbarmachung oder die Inbetriebnahme der Arbeiten, sobald **Sie** (oder Ihre Angestellten) tatsächlich Ihre Verfügungs- oder Kontrollgewalt über diese Arbeiten verloren haben.

AUSSERGERICHTLICHE MEDIATION

Die freiwillige Mediation, nämlich die Methode, bei der die Streitparteien auf freiwilliger Basis einen unabhängigen und unparteiischen Dritten berufen (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Vermittler), um zu versuchen, ohne Intervention eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Mediation, die Streitigkeit durch eine gütliche Einigung beizulegen. Der zugelassene Vermittler hat die Aufgabe, die Verhandlungen der Konfliktparteien zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuzwingen.

BEGÜNSTIGTE(R)

Die Person, zu deren Gunsten Versicherungsleistungen ausbedungen wurden.

BETRIEBSAUFWAND

Dieser umfasst:

- A. die Vorräte und Waren (60)
- B. die verschiedenen Dienstleistungen und Güter (61)
- C. die Gehälter, Soziallasten und Pensionen (62)
- D. die Abschreibungen, Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (63)
- E. den sonstigen Betriebsaufwand (64).

Die Zahlen verweisen auf den Mindestkonteneinheitsplan.

BETRIEBSERGEBNIS

Differenz zwischen dem **Betriebsertrag** und dem **Betriebsaufwand**.

BETRIEBSERTRAG

Dieser umfasst:

- A. den Umsatz (70)
- B. die Variation der Vorräte und der Bestellungen in Ausführung (71)
- C. die stillgelegte Produktion (72)
- D. den sonstigen Betriebsertrag (74).

Die Zahlen verweisen auf den Mindestkonteneinheitsplan.

BEWOHNUNG

1. Regelmäßige: gilt für Räumlichkeiten, die den **Inhalt** enthalten oder für einen Teil dieser Räumlichkeiten, die jede Nacht bewohnt sind. In den letzten zwölf Monaten vor dem Schadensfall akzeptieren **wir** jedoch eine Nichtbewohnung während 115 Nächten an, wovon höchstens 60 aufeinander folgen dürfen.
2. Unregelmäßige: gilt für eine Bewohnung, die der im obigen Punkt 1. erwähnten Begriffsbestimmung nicht entspricht.

BEZEICHNETE GÜTER

Gesamtheit bestehend aus den Rubriken:

- **Gebäude**
- **Inhalt**

Im Rahmen einer Versicherung, die Betriebsausfälle abdeckt, gelten als bezeichnete Güter die anvertrauten oder geliehenen **Güter** im Falle eines Regressverzichts vonseiten des Eigentümers und/oder Vermieters zugunsten des **Versicherten**.

BÖSWILLIGKEIT

Absichtliche Handlung mit dem Zweck, Schaden zuzufügen.

Im Rahmen der Versicherung .Com und der Versicherung Cyber Protection umfasst Böswilligkeit auch:

- den betrügerischen Zugriff auf ein Informatiksystem oder dessen betrügerische Festhaltung;
- die betrügerische Löschung, Änderung oder Hinzufügung von Daten in einem Informatiksystem;
- die betrügerische Beeinträchtigung, Veränderung oder Verfälschung der Funktion eines Informatiksystems.

Für die Versicherung Cyber Protection umfasst Böswilligkeit auch die absichtliche oder unbeabsichtigte Infektion mit einem **Computervirus oder Malware**.

BÜROMATERIAL

Jedes **elektronische Büromaterial** wie Fax, Fotokopiergerät, Telefonapparat, Anrufbeantworter.

COMPUTERVIRUS ODER MALWARE

Computerprogramm oder Gesamtheit von Computerprogrammen, die entworfen wurden, um die Integrität, die Verfügbarkeit oder die Vertraulichkeit der EDV-Systeme zu beschädigen.

DOMOTIKANLAGE

Sämtliche EDV-, elektronischen, elektrischen und Telekommunikationstechnologien, angewandt zur Verwaltung eines **Gebäudes** über eine Zentraleinheit, durch Verwendung eines elektrischen Niederspannungsnetzes, um die Funktionen des Komforts, der Sicherheit, der Überwachung, der Energieverwaltung und der Kommunikation zwischen den in das System integrierten Haushaltsgeräten zu sichern oder um Automatismen zu verwalten.

DATEN

- Die Gesamtheit der Urschriften, Dokumente oder Unterlagen, die sich auf das Verhältnis zwischen dem **Versicherten** und seinem Kunden beziehen und die sich beruflich im Besitz des **Versicherten** befinden, unter Ausschluss aller beweglichen Wertpapiere
- Die IT-Daten, die sich aus der Eingabe und der Verarbeitung ergeben, die der **Versicherer** an Daten Dritter ausführt.

DRITTER

A. Versicherungen Diebstahl, .Com, Betriebsunterbrechung, Maschinenbruch, Personenversicherungen und Transportierte Waren und Material

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

B. Feuerversicherungen

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Für die Rechtsschutzgarantie ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

C. Versicherung Cyber Protection

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Für die Garantie Cyber-Haftpflicht gilt außerdem, dass die Angestellten in Bezug auf **Sachschäden** wie Dritte behandelt werden.

Für die Rechtsschutzgarantie E-Reputation ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

D. Haftpflichtversicherungen Betrieb, Haftpflicht Nach Lieferung und Haftpflichtversicherungen Garage

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Die Angestellten, Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwalter sowie die Mitglieder Ihrer Familie und die anderen Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, sofern sie an der Betriebstätigkeit beteiligt sind, haben die Eigenschaft von Dritten für **Sachschäden**.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

E. Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherungen

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Die Angestellten, Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwalter sowie die Mitglieder Ihrer Familie und die anderen Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, sofern sie an der Betriebstätigkeit beteiligt sind, haben die Eigenschaft von Dritten für **Sachschäden**.

Gleiches gilt in der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung für die freiwilligen Helfer für Schäden, die sie wegen des **Landwirtschaftsbetriebs** erleiden.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

F. Berufshaftpflichtversicherung medizinischer (und heilhilfsberuflicher) Sektor

Jede andere Person als:

- **Sie** selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Angestellten in der Ausübung ihrer Funktionen;
- die in den besonderen Bedingungen als **Versicherte** bezeichneten Personen.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

G. Außervertraglichen Haftpflichtversicherung der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Der **Freiwillige**, der sich selbst Schäden zufügt, wird gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 niemals als Dritter betrachtet.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

H. Versicherung Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Jede andere Person als **Sie** selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer wird als Dritter betrachtet. Vom Recht auf Schadensersatzleistung sind jedoch ausgeschlossen:

1. in dem Maße seiner Schuld, der Brandstifter oder der Urheber der Explosion;
2. der Versicherer, der dem Geschädigten Schadensersatz geleistet hat im Rahmen einer Versicherung mit Entschädigungscharakter und der sein im Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen vorgesehenes Forderungsübergangsrecht (Surrogationsrecht) ausübt;
3. jede andere natürliche oder juristische Person als der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger sowie jede Anstalt oder jede Organisation, die über ein gesetzliches oder vereinbartes Surrogationsrecht bzw. über ein eigenes Recht gegen die Person verfügt, die für den Schadensfall haftet.

Das der Versicherungsanstalt kraft des Artikels 136 Absatz 2 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingeräumte Surrogationsrecht, das Surrogationsrecht, das den juristische Personen und Anstalten in Rahmen von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor eingeräumt ist, und das eigene Recht des Arbeitsunfallversicherers kraft des Artikels 47 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle können jedoch nach völliger Entschädigung des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger durch den Gefährdungshaftpflichtversicherer ausgeübt werden.

I. Berufshaftpflichtversicherung, Versicherung Berufshaftpflicht der Tierärzte

Jede andere natürliche Person oder juristische Person als:

- die **Versicherten**;
- die Ehepartner des haftbaren **Versicherten**, sein gesetzlich zusammenwohnender Partner oder die Person, mit der er gewohnheitsmäßig zusammenlebt.

J. Versicherungen Berufshaftpflicht der Dienstleister, Berufshaftpflicht der Bauaktoren

Jede andere natürliche Person oder juristische Person als der **Versicherer**.

K. Berufshaftpflichtversicherung der Studienbüros

Jede andere natürliche Person oder juristische Person als:

- der **Versicherer**;
- Ihr Ehepartner oder der gewöhnlich mit Ihnen zusammenwohnende Partner und, vorausgesetzt dass sie bei Ihnen wohnen und von Ihnen unterhalten werden, ihre Blutsverwandten und Verwandten in gerader Linie.

EDV-MATERIAL

Das folgende Material, sofern es zu beruflichen Zwecken verwendet wird:

- A. Computer: Rechner, der logische und arithmetische Operationen ausführen kann und der mit registrierten Programmen ausgerüstet ist. Er umfasst Eingabe- und Ausgabeeinheiten, den Hauptspeicher sowie die Verarbeitungs- und Kontrolleinheiten;
- B. **Betriebssystem**: Registrierte **Software**, die integraler Bestandteil des Rechners ist und für die die Ausführung von Computerprogrammen auf diesem Rechner erforderlich ist;
- C. Peripheriegeräte: Eingabe- und Ausgabeeinheiten, die mit der Zentraleinheit verbunden sind oder verbunden werden können, wie Drucker, Modem und Bildschirme aller Art.

ELEKTRISCHES MATERIAL

Jedes Gerät, das mit Elektrizität funktioniert, unter Ausschluss des **EDV-Materials** und **elektronischen Materials**.

ELEKTRONISCHES MATERIAL

Elektronische Ausrüstung.

ENTSORGUNG

Kosten, die bei der Deponierung von Trümmern des beschädigten versicherten Materials auf dem Abladeplatz anfallen, einschließlich solcher Abfälle, für die aufgrund ihrer schädlichen oder giftigen Eigenschaften besondere gesetzliche Verpflichtungen existieren.

ERSATZWERT

Der Kaufpreis, der normalerweise auf dem Inlandsmarkt für ein identisches oder gleichartiges Gut gezahlt werden muss.

EXPERTISEKOSTEN

Die Erstattung an den **Versicherten** der Honorare (einschließlich aller eventuellen Steuern), die er tatsächlich dem Experten gezahlt hat, den er mit der Abschätzung der Schäden an seinen versicherten Gütern und mit der Abgrenzung des Schadenersatzes beauftragt hat, ohne dass diese Entschädigung die Beträge überschreiten darf, die aus der Anwendung der nachstehenden Tariftabelle hervorgehen:

Entschädigungen, ohne Expertisekosten	Tariftabelle, in % auf diese Entschädigungen
bis 7.378 EUR	5,00 % (mindestens 245 EUR)
von 7.378,01 EUR bis 49.183 EUR	367 EUR + 3,50 % auf den Teil über 7.378 EUR
von 49.183,01 EUR bis 245.912 EUR	1.832 EUR + 2,00 % auf den Teil über 49.183 EUR
von 245.912,01 EUR bis 491.823 EUR	5.766 EUR + 1,50 % auf den Teil über 245.912 EUR
von 491.823,01 EUR bis 1.475.469 EUR	9.456 EUR + 0,75 % auf den Teil über 491.823 EUR
über 1.475.469 EUR	16.834 EUR + 0,35 % auf den Teil über 1.475.469 EUR (Höchstbetrag: 24.591 EUR)

Die Haftpflichtversicherungsentschädigungen und die indirekten Verluste werden bei der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Die obige Tariftabelle entspricht der ABEX-Indexziffer der Baukosten 744 und wird seiner Entwicklung angepasst.

Bezüglich der vom König bestimmten einfachen Risiken und ausschließlich für die Beträge oberhalb der obigen Tariftabellen bestellt der **Versicherte** bei Streitfragen bezüglich des Entschädigungsbetrags einen Experten, der den Entschädigungsbetrag in Rücksprache mit uns festsetzen wird. Wird keine Einigung erzielt, werden die zwei Experten einen dritten Experten bestellen. Die endgültige Entscheidung bezüglich des Entschädigungsbetrags wird von den Experten bei Stimmenmehrheit gefällt. Die Kosten des vom **Versicherten** bestellten Experten und gegebenenfalls des dritten Experten werden von uns in Vorlage gebracht und gehen zu Lasten der ins Unrecht gesetzten Partei.

EXPLOSION

Eine plötzliche und heftige Einwirkung von Kräften infolge der Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen, unabhängig davon, ob diese vor dieser Einwirkung vorhanden waren oder ob ihre Entstehung dadurch gefördert wurde.

Die oben definierte Einwirkung gilt jedoch, wenn sie in Geräten oder Behältern erfolgt, nur als Explosion, wenn ihre Wände einen Riss aufweisen, sodass infolge der Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen der Ausgleich der Drücke innerhalb und außerhalb des Geräts oder Behälters schlagartig erfolgt.

FESTES MATERIAL

Material, das technisch nicht konzipiert ist, um regelmäßig befördert zu werden und das nicht dazu bestimmt ist, befördert zu werden.

GEBÄUDE

A. Begriffsbestimmung

Sämtliche Konstruktionen, voneinander getrennt oder nicht, die in den besonderen Bedingungen umschrieben sind und sich an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Adresse befinden.

Ebenfalls zum Gebäude gehören, wenn sie an derselben Adresse gelegen sind:

- die Anbauten ohne Verbindung und die Nebengebäude, die aus jedem beliebigen Material bestehen, insofern die Gesamtheit ihrer Oberfläche am Boden nicht 30 % der Oberfläche des Hauptgebäudes übersteigt;
- die Fundamente, die Höfe, die Terrassen, die Zugänge, die Abzäunungen, die Zäune, die Hecken;
- das Material am Bauplatz, das dazu bestimmt ist, dem Gebäude einverleibt zu werden;
- die zum fortwährenden Verbleib durch den Eigentümer des Gebäudes am Grundstück befestigten Güter nach Artikel 525 des Zivilgesetzbuchs, die vom Eigentümer fest mit dem Gebäude verbauten Einrichtungsgegenstände und Materialien sowie die durch Einverleibung als Gebäude geltenden Güter, wie z. B. Einbauküche, eingerichtetes Badezimmer, Zähler, Kabel.

B. Nutzung

Das Gebäude darf nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Beruf oder Tätigkeiten, die in den besonderen Bedingungen umschrieben sind;
- Wohnung, Privatgarage.

Das Gebäude darf in Verbindung mit einem anderen Gebäude stehen, sofern Letzteres den oben erwähnten Kriterien bezüglich der Konstruktion entspricht und für dieselbe Benutzung verwendet wird oder als Wohnung dient.

GEHALT

Summe der Bar- oder Naturalbezüge, die den in Ihrem Unternehmen beschäftigten Personen gewährt werden kraft der Verträge, durch die sie mit Ihnen oder gegebenenfalls mit **Dritten** verbunden sind.

GESETZ

In der Arbeitsunfallversicherung – Gesetzliche Deckung: das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle sowie alle betreffenden Erweiterungen, Änderungen und Durchführungsbeschlüsse.

HAFTUNGSZEIT

Periode, die am Ablauf der etwaigen **Karenzfrist** beginnt und die auf die Dauer beschränkt wird, in der das **Betriebsergebnis** des Unternehmens durch die **materiellen Schäden** beeinträchtigt wird, ohne die in den allgemeinen oder besonderen Bedingungen festgesetzte Dauer zu überschreiten.

Bei der Versicherung Cyber Protection handelt es sich um den Zeitraum, der bei Ablauf der **Karenzfrist** beginnt und auf die Dauer der Beeinträchtigung des **Betriebsergebnisses** durch den gedeckten Schadensfall begrenzt ist, ohne die in den besonderen Bedingungen festgesetzte Dauer zu überschreiten.

HANDHABUNG

Die Zeit, die erforderlich ist für die Behandlung, das Zählen, das Aufnehmen oder das Aufbewahren von **Werten** in und aus dem **Tresor** oder der Kasse.

HAUSRAT

Teil des **Inhalts**, zusammengestellt aus den beweglichen Sachen zu Privatzwecken, unter Ausschluss der Fahrzeuge und einschließlich jeder von den **Mietern** oder Bewohnern angebrachten festen Anlage oder Einrichtung, die keine **Waren** bildet.

IMMATERIELLER FOLGESCHADEN

Jeder **immaterielle Schaden**, der die Folge von gedeckten **Körperschäden** oder **materiellen Schäden** ist.

IMMATERIELLER NICHT-FOLGESCHADEN

Als „rein immateriell“ bezeichneter Schaden, der nicht die Folge von **Körperschäden** oder **materiellen Schäden** ist.

IMMATERIELLER SCHADEN

Jeder finanzielle Nachteil, der aus dem Verlust von Vorteilen hervorgeht, die mit der Ausübung eines Rechtes, dem Genuss eines Gutes verbunden sind, und insbesondere: Verlust von Märkten, Kundenstamm, Handelsruf, Gewinn, Leistung, der **Mietausfall**, der Ausfall von beweglichen Gütern, der Produktionsstillstand und sonstige ähnliche Schäden.

IMPLOSION

Eine plötzliche und heftige Einwirkung von Kräften infolge des Eindringens von Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten in Geräten und Behältern jeglicher Art, einschließlich Rohre und Leitungen.

Die oben definierte Einwirkung gilt jedoch, wenn sie in Geräten oder Behältern erfolgt, nur als Implosion, wenn ihre Wände einen Riss aufweisen, sodass infolge des Eindringens von Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten der Ausgleich der Drücke innerhalb und außerhalb des Geräts oder Behälters schlagartig erfolgt.

INHALT

Sämtliche nachstehend angegebenen Güter, die sich im **Gebäude** befinden, auch in dessen Höfen und Gärten sowie auf dessen Terrassen und Zugängen, und die einem **Versicherten** gehören oder ihm anvertraut sind:

- A.
1. der **Hausrat**;
 2. das **Material**;
 3. die **Waren**;
 4. die Tiere (unter Ausschluss derjenigen, die normalerweise in der Wildnis leben);
 5. die Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- oder Obstbauprodukte;
 6. der Teil der elektrischen und **Domotikanlage**, der dem **Gebäude** nicht einverleibt ist.
- B. Ausgeschlossen bleiben:
1. der **Hausrat**, der den Gästen des **Versicherten** gehört;
 2. die **Werte**, außer bei den Versicherungen Diebstahl und Vandalismus „Einfache Risiken“ und Diebstahl „Sonderrisiken“;
 3. die Zahl- und Kreditkarten;
 4. die Kraftfahrzeuge, außer:
 - die als **Waren** betrachteten Kraftfahrzeuge;
 - die als Material betrachteten nicht angemeldeten Kraftfahrzeuge einschließlich Gartengeräte mit Eigenantrieb, Gabelstapler und elektrische Palettenhubwagen;
 - die angemeldeten und nicht angemeldeten, beim **Material** von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau-, Obstbau- oder Zuchtbetrieben erwähnten Kraftfahrzeuge;
 5. die ungenannten Edelsteine und echten Perlen.

Wenn der Versicherungsvertrag für ein Gebäude laut den Sonderbestimmungen auf dem Einlegeblatt Building, Feuer, Einfache Risiken abgeschlossen wurde bezeichnet der Inhalt die Gesamtheit Alle beweglichen Sachen, die Ihnen gehören, die für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind und sich in den **gemeinsamen Teilen** des **Gebäudes** befinden, einschließlich Höfe und Gärten.

Ausgeschlossen bleiben:

- Kraftfahrzeuge;
- alle von den **Mietern** ausgeführte Veränderungen;
- das **Material**;
- **Handelswaren**;
- Tiere;
- Produkte aus der Landwirtschaft, Blumenzucht, aus dem Wein- oder Obstanbau;

- Teil der **Domotik- und Elektroanlage**, die nicht im **Gebäude** integriert sind;
- **Wertpapiere**.

JUWELEN

Als Schmuck dienende Gegenstände:

- A. aus Edelmetall (Gold, Silber, Platin);
- B. die einen oder mehrere Edelsteine oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten.

KARENZFRIST

In den Sonderbestimmungen oder Allgemeinen Bedingungen angegebener Zeitraum, der am Tag und zum Zeitpunkt des **materiellen Schadens** beginnt und in der keine Entschädigung geschuldet wird.

Bei Personenversicherungen beginnt die Karenzzeit am Tag des **Unfalls**.

Im Rahmen der Versicherung Cyber Protection, in Bezug auf den Umsatzverlust bei Online-Verkauf, fängt der Karenzfrist am Tag und zum Zeitpunkt der völligen oder partiellen Nichtverfügbarkeit an.

KELLER

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des **Gebäudes** befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

KERNRISIKO

Schäden, die sich direkt oder indirekt aus einer Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen bzw. radioaktiven Produkten oder Abfällen ergeben.

KLAGE

A. Berufshaftpflichtversicherungen

- Der gegen einen **Versicherten** oder gegen uns gerichtete schriftliche Schadensersatzanspruch von **Dritten**, oder
- Die Gesamtheit der Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem gleichen schadensbegründenden Ereignis.

B. Haftpflichtversicherung der Verwalter

- Jeder Schadensersatzanspruch, der schriftlich gegen eine oder mehrere **Versicherten** oder gegen uns eingelegt wird, aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit
- Jeder Schadensersatzanspruch, der schriftlich gegen eine **Versicherter** (oder gegen mehrere **Versicherten**) oder gegen uns eingelegt wird, aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit, der/die er während seiner Verwaltung nicht begangen hat, aber für den/die er als Verwalter jedoch gesetzlich haftbar ist.

Bilden ein und denselben Anspruch mit dem Datum des ersten Schadensersatzanspruch:

- alle Schadensersatzansprüche, die sich aus identischen, zusammenhängenden, fortlaufenden oder wiederholten Fehlern oder Fahrlässigkeiten ergeben, oder
- alle Schadensersatzansprüche, die sich aus Fehler oder Fahrlässigkeiten, die ihre Herkunft in einer Reihe ähnlicher Tatsachen finden,

und das:

- unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und/oder der Anzahl der beteiligten **Versicherten**
- unabhängig davon, ob die angeführten Rechtsgrundlagen identisch sind oder nicht.
- ongeacht het al dan niet identiek zijn van de ingeroepen rechtsgronden.

KOLLEKTIVE GEWALTATEN

Bürger- oder Militärkrieg, Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder (unbeschadet der Deckung **Anschlag** und **Arbeitskonflikt**), Requirierung oder Zwangsbesetzung (wie Besetzung durch ein Heer oder sonstige Kämpfer).

KONSOLIDIERUNGSDATUM

Datum, an dem davon ausgegangen wird, dass sich der Zustand des **Versicherten**, der bei dem **Unfall** geschädigt wurde, nicht mehr verändern, also weder verschlechtern noch verbessern kann. Dieses Datum darf keinesfalls mehr als 3 Jahre nach dem Tag des **Unfalls** liegen.

KÖRPERSCHADEN

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und deren finanzielle oder moralische Folgen.

KUNSTGLASARBEITEN

Handwerklich hergestellte Kunstglasarbeiten, das heißt manuell gefertigt und einzigartig hinsichtlich Form, Farbe oder Dekor.

LAR

L.A.R. AG, Schadensregulierungsbüro für die Sparte „Rechtsschutz“ (Sparte 17) – Gesellschaftssitz: Rue du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) – Internet: www.lar.be – Tel.: 02 678 55 50 – E-Mail: lar@lar.be – Nr. ZDU: MwSt. BE 0403 250 774 RJP Brüssel.

LIEFERUNG VON PRODUKTEN

Der materielle Besitzübergang der Produkte oder ihre Inumlaufsetzung.

MASCHINE

Teil des **Materials**, der Energie erzeugt oder eine Arbeit ausführt, egal, ob dieses **Material elektrischer, elektronischer, mechanischer** oder anderer Art ist.

MATERIAL

Zu Berufszwecken benutzte bewegliche Sachen, die keine **Waren** sind und Ihnen gehören oder Ihnen anvertraut sind, insbesondere die Ausrüstung, die beweglichen Gewerbe- oder Handelseinrichtungen, die Archive, die Dokumente, Geschäftsbücher, Abschriften von **Plänen, Modellen und Datenträgern**, unter Ausschluss der Originale.

Unter „Material“ wird auch verstanden:

- A. jeder Gegenstand, der Ihrem Personal gehört und für den **Sie** haftbar sind;
- B. jede von den **Mietern** oder Bewohnern angebrachte feste Anlage oder Einrichtung, die keine **Ware** ist;
- C. nicht angemeldete Kraftfahrzeuge einschließlich Gartengeräte mit Eigenantrieb, Gabelstapler und elektrische Palettenhubwagen;
- D. angemeldete und nicht angemeldete Kraftfahrzeuge, bestimmt für die Arbeiten der Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau-, Obstbau- oder Viehzuchtbetriebe, soweit sie Ihnen selbst oder den gewöhnlich mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen gehören.

MATERIELLER SCHADEN

Jede Beschädigung, Zerstörung oder jeder Verlust eines Gutes, unter Ausschluss des Diebstahls.

Spezifisch für die Versicherungen .Com und Maschinenbruch: jede physische Zerstörung, ganz oder teilweise, des versicherten **Materials**.

MIETAUSFALL

Er umfasst, unter Ausschluss der Betriebsunterbrechung:

A. in der Versicherung „Einfache Risiken“

- die für den Eigentümer oder den unentgeltlichen Bewohner entstandene Unbenutzbarkeit des **Gebäudes**, die nach seinem Mietwert abgeschätzt wird, oder
- den um die Mietlasten erhöhten Mietverlust, wenn das **Gebäude** zum Zeitpunkt des Schadensfalls vermietet war,
- die vertragliche Haftpflicht des **Versicherten** in der Eigenschaft als **Mieter** aus den oben genannten Schäden.

Der Mietausfall wird auf die normale Wiederaufbaudauer der Konstruktionen oder Konstruktionsteile beschränkt, die tatsächlich durch den Schadensfall beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden. Diese Entschädigung darf für die gleiche Periode und die gleiche beschädigte Wohnung nicht mit der Garantie der vorläufigen Unterbringungskosten kumuliert werden.

B. in der Versicherung „Sonderisiken“

1. • die für den Eigentümer oder den unentgeltlichen Bewohner entstandene Unbenutzbarkeit der Immobilien, die nach dem Mietwert der im nachstehenden Punkt 2. genannten Konstruktionen abgeschätzt wird, oder
- den um die Mietlasten erhöhten Mietverlust beim Vermieter, wenn die im nachstehenden Punkt 2. genannten Konstruktionen zum Zeitpunkt des Schadensfalls tatsächlich vermietet waren,
- die vertragliche Haftpflicht des **Versicherten** in der Eigenschaft als **Mieter** aus den oben genannten Schäden.

2. Der Mietausfall wird auf die Konstruktionen oder Konstruktionsteile beschränkt, die tatsächlich durch den Schadensfall beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden. Sie ist auf die normale Wiederaufbaudauer beschränkt, ohne jedoch ein Jahr ab dem Datum des Schadensfalls überschreiten zu dürfen.

MIETER

Der **Versicherte**, der kraft eines Mietvertrags verpflichtet ist. Der unentgeltliche Bewohner wird dem Mieter gleichgestellt.

MIETER- ODER BEWOHNERHAFTPFLICHT

Die Haftpflicht für **materiellen Schäden**, die dem **Versicherten** in der Eigenschaft als **Mieter** oder Bewohner dem Vermieter oder dem Eigentümer des **Gebäudes** gegenüber obliegt, gemäß den Artikel 1302, 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches.

NATURKATASTROPHEN

Hochwasser, Überschwemmungen, Flutwelle, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben.

NEUWERT

- A. für das **Gebäude**, der Selbstkostenpreis des Wiederaufbaus im Neuzustand, einschließlich der Honorare von Architekten, Sicherheitskoordinatoren, Ingenieurbüros und, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, die Steuern und Gebühren gleich welcher Art;
- B. für den **Hausrat**, der Selbstkostenpreis der Wiederherstellung im Neuzustand, einschließlich der Steuern und Gebühren gleich welcher Art, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind;
- C. für **Maschinen**, der Kaufpreis im Neuzustand, ausschließlich der Ermäßigung, einschließlich der Verpackungs-, Beförderungs- und etwaigen Aufbaukosten und, wenn sie nicht steuerlich eintreibbar oder abzugsfähig sind, die Steuern und Gebühren gleich welcher Art;
- D. für das **EDV-, elektrische und elektronische Material**, der Preis ohne Ermäßigung eines ganz identischen **Neumaterials**, mit gleichem Vermögen und gleicher Leistungsfähigkeit oder, in Ermangelung, wenn der Gegenstand nicht mehr auf dem Markt verfügbar ist, des Modells, das das **Material** desselben Typs mit vergleichbarer Einrichtung direkt ersetzt, das getrennt gekauft wird und erhöht um die Verpackungs-, Beförderungs- und Aufbaukosten, sowie die etwaigen Steuern und Gebühren, ausschließlich der Mehrwertsteuer, in dem Maße, wie der **Versicherte** sie eintreiben kann.

NIEDERLASSUNG

Gesamtheit der Güter, die am gleichen Ort gelegen oder in einem umzäunten Raum versammelt sind und zum gleichen Betrieb beitragen.

PLÄNE, MODELLE UND DATENTRÄGER

Die einzigen und Original Exemplare, einschließlich der Gießformen, Formen, Zeichnungen, Jacquardkarten, industriellen oder gewerblichen Gravuren.

REALWERT

Der **Neuwert**, nach Abzug der **Abnutzung**.

REGRESS VON DRITTEN

Die Haftpflicht des **Versicherten** gemäß Artikel 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches für:

1. die **materiellen Schäden**, verursacht durch einen gedeckten Schadensfall, die sich ausbreiten auf Güter, die **Dritten** gehören, einschließlich der Gäste;
2. die Beeinträchtigung des **Betriebsergebnisses** während der **Haftungszeit**, wenn die Tätigkeit des Unternehmens des besagten **Dritten** infolge des Eintritts eines gedeckten Schadensfalls eingestellt oder verlangsamt wurde;
3. für die Versicherung „Feuer Einfache Risiken“: die übernommenen Kosten im Rahmen der Zusatzgarantien infolge eines gedeckten Schadensfalls;
oder
4. für die Versicherung „Feuer Sonderrisiken“: die **Rettungskosten**, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten und geschädigten Güter erforderlichen Aufräumungs- und Abrisskosten, die **Aufbewahrungskosten**, die Kosten der Aufspürung von Lecks der mangelhaften **Wasseranlagen** des **Gebäudes**, die Kosten der Öffnung und der Wiederinstandsetzung der Wände, Fußböden und Decken zwecks der Reparatur der mangelhaften **Wasseranlagen** oder Elektroanlagen, die Kosten der Wiederinstandsetzung der am **Gebäude** angrenzenden Höfe und Gärten, die durch die Lösch-, Aufbewahrungs- oder Rettungsarbeiten beschädigt wurden, soweit dieses **Gebäude** wieder aufgebaut wird, die **Expertisekosten** infolge des Eintritts eines durch die Titel II - Kapitel I und IV der spezifischen Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ gedeckten Schadensfalls.

Die Garantie wird nicht für Schäden durch Rauch, giftige, ätzende, beschädigende, zerstörende oder schädliche Substanzen, einschließlich Asbest, durch Feuerlöschprodukte an der Luft, am Boden, an Oberflächen- und unterirdischem Wasser gewährt. Gleichfalls ausgeschlossen sind dieselben Schäden an Pflanzen und Tieren, außer wenn sie Gegenstand eines Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischzuchtbetriebs sind.

REGRESS VON MIETERN ODER BEWOHNERN

Die Haftpflicht des **Versicherten** infolge eines Konstruktionsfehlers oder eines Wartungsmangels des **Gebäudes** für:

1. die **materiellen Schäden**
2. die Beeinträchtigung des **Betriebsergebnisses** während der **Haftungszeit**, wenn die Tätigkeit des Unternehmens des besagten **Mieters** oder Bewohners infolge eines gedeckten Schadensfalls eingestellt oder verlangsamt wurde;
3. für die Versicherung „Feuer Einfache Risiken“: die übernommenen Kosten im Rahmen der Zusatzgarantien infolge eines gedeckten Schadensfalls;
oder
4. für die Versicherung „Feuer Sonderrisiken“: die **Rettungskosten**, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten und geschädigten Güter erforderlichen Aufräumungs- und Abrisskosten, die **Aufbewahrungskosten**, die Kosten der Aufspürung von Lecks der mangelhaften **Wasseranlagen** des **Gebäudes**, die Kosten der Öffnung und der Wiederinstandsetzung der Wände, Fußböden und Decken zwecks der Reparatur der mangelhaften **Wasser-** oder Elektroanlagen, die Kosten der Wiederinstandsetzung der am **Gebäude** angrenzenden Höfe und Gärten, die durch die Lösch-, Aufbewahrungs- oder Rettungsarbeiten beschädigt wurden, soweit dieses **Gebäude** wieder aufgebaut wird, die **Expertisekosten** infolge des Eintritts eines durch die Titel II - Kapitel I und IV der spezifischen Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ gedeckten Schadensfalls.

In seiner Eigenschaft als:

- A. entweder Vermieter kraft Artikel 1721 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die **Mieter**
- B. oder als Eigentümer in Bezug auf die anderen Bewohner als die **Mieter**.

RETTUNGSKOSTEN

Kosten, die hervorgehen aus:

- den von uns verlangten Maßnahmen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen oder sie abzuschwächen;
- den vernünftigen Maßnahmen, die der **Versicherte** auf eigene Initiative getroffen hat, um dem Schadensfall vorzubeugen oder dessen Folgen vorzubeugen bzw. abzuschwächen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen dringend sind, d. h., dass der **Versicherte** sie unverzüglich treffen muss und nicht die Möglichkeit hat, uns zu benachrichtigen und unsere vorhergehende Genehmigung zu erhalten, ohne unseren Interessen zu schaden.

Wenn es sich um Maßnahmen zur Vorbeugung eines Schadensfalls handelt, muss außerdem eine drohende Gefahr bestehen, d. h., dass wenn diese Maßnahmen nicht getroffen werden, unmittelbar und sicherlich ein Schadensfall eintreten wird.

SABOTAGE

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung bzw. eines Unternehmens zu stören.

SCHADENSFALL

A. Versicherung/Garantie Rechtsschutz

Jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere Personen, **Versicherte** oder **Dritte**, aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder einer anderen Rechtstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

B. Rechtsschutzversicherung medizinischer (und heilhilfsberuflicher) Sektor

Jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Alle Strafverfolgungen, in die eine oder mehrere Personen, **Versicherte** oder **Dritte**, aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von engen rechtlichen oder nicht rechtlichen Konnexitätsbeziehungen, die gegebenenfalls ihre rechtliche Verbindung rechtfertigen können, verwickelt sind, gelten als ein einziger **Schadensfall**.

Der **Schadensfall** gilt als im Verlauf des **Versicherungsjahres** eingetreten, in dem es zur ersten dieser Strafverfolgungen gekommen ist.

C. Berufshaftpflichtversicherung medizinischer (und heilhilfsberuflicher) Sektor

Der Eintritt von **Körperschäden** oder **Sachschäden**, die einem die Haftung begründenden Umstand zuzuschreiben sind.

Unabhängig von der Anzahl der Geschädigten gelten alle **Körperschäden** und **Sachschäden**, die ein und demselben die Haftung begründenden Umstand oder einer Folge von die Haftung begründenden Umständen derselben Art zuzuschreiben sind, als ein und derselbe Schadensfall und als im Verlauf des **Versicherungsjahres** eingetreten, in dem der erste dieser Schäden eingetreten ist.

D. Versicherung Transportierte Waren und Material

Jedes durch die Versicherung „Transportierte Waren und Material“ abgesicherte Ereignis, das einen Verlust oder einen Schaden an den transportierten **Waren** und dem transportierten **Material** verursacht hat.

SELBSTBETEILIGUNG

In den Sonderbedingungen und/oder in den Allgemeinen Bedingungen bestimmte Beteiligung, die der **Versicherte** bei einem Schadensfall übernehmen muss.

SIE

A. Alle Versicherungen außer der Haftpflichtversicherung der Verwalter

Der Versicherungsnehmer, d. h. die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag abschließt.

B. Haftpflichtversicherung der Verwalter

Der Versicherungsnehmer, d. h. die in den besonderen Bedingungen bezeichnete juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt und auf Rechnung und zugunsten der **Versicherten** handelt.

SOFTWARE

Vollständiges und dokumentiertes Programmpaket, das konzipiert wird, um verschiedenen Benutzern für die gleiche Anwendung oder Funktion geliefert zu werden.

SPEZIALGEGENSTÄNDE

Stilmöbel und Kunstgegenstände, Sammlungsgegenstände, Silbergeschirr, **Juwelen**, Gemälde und im Allgemeinen alle Kunst- und Wertgegenstände, unter Ausschluss der **Werte**.

SPRENGSTOFF

Jede Substanz, die eine chemische oder physische Veränderung nach sich ziehen kann, zusammen mit einer augenblicklichen Freisetzung von Energie oder Gas mit zerstörerischer Kraft, wobei diese Substanz in sich selbst die zu dieser Veränderung erforderlichen Elemente findet, mit oder ohne Zündung.

TAGESWERT

Der Börsen-, Markt- oder Ersatzwert eines Gutes.

TERRORISMUS

Eine im Verborgenen organisierte Aktion oder Androhung solcher Aktion zur Erreichung ideologischer, politischer, ethnischer oder religiöser Ziele, die von Einzelpersonen oder in Gruppen ausgeführt werden, wobei Personen angegriffen werden oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes ganz oder teilweise zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen beziehungsweise Druck auf die Obrigkeit auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes bzw. Unternehmens zu beeinträchtigen.

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird und soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten präzisiert und beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, dessen Bestimmungen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist der Versicherungsleistungen betreffen. **Wir** sind hierzu der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht **TRIP** (Terrorism Reinsurance and Insurance Pool) beigetreten.

TRESOR

Metallkoffer oder Panzerschrank versehen mit einem Sicherheitsschloss mit Schlüssel oder mit Geheimkode.

TRIP

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht **TRIP** (Terrorism Reinsurance and Insurance Pool): juristische Person, die gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen durch **Terrorismus** verursachte Schäden gegründet wurde.

UMSATZ

Der Gesamtbetrag, ausschließlich der Mehrwertsteuer, der dem versicherten Unternehmen bezahlten oder geschuldeten Summen aus dem Verkauf von **Waren**, Produkten und der Leistung von Arbeiten oder Dienstleistungen aufgrund der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Tätigkeit.

UNFALL

A. Haftpflichtversicherungen

Ein plötzliches Ereignis, das für **Sie**, Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter oder leitenden Angestellten unabsichtlich und unvorhersehbar ist.

B. Personenversicherungen

Plötzliches Ereignis, das eine Verletzung verursacht und dessen Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Organismus des Geschädigten liegt. Der Begriff „Unfall“ wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung bezüglich des Gesetzes vom 10. April 1971 über Arbeitsunfälle ausgelegt.

1. Unfall des Privatlebens:

Unfall, der sich nicht während und wegen der Berufstätigkeit, die in Ihrem Interesse ausgeübt wird, ereignet.

Gedeckt sind die Berufstätigkeiten, als Lohnempfänger oder Selbständiger, die ausgeübt werden zugunsten anderer Personen als **Sie** selbst, außer den Arbeiten auf Dächern und den Arbeiten auf einer Höhe von über 5 Metern. Im Rahmen dieser Tätigkeiten, wenn das Gesetz über die Arbeitsunfälle, Privat- oder Staatswirtschaft, anwendbar ist, werden die garantierten Entschädigungen nur auf den Teil des Gehalts geschuldet, wie bestimmt für Leistungen des

Privatlebens, der den für die gesetzlichen Entschädigungen berücksichtigten Höchstbetrag überschreitet (gemäß dem Gesetz über die Arbeitsunfälle, Privat- oder Staatswirtschaft).

2. Unfall des Berufslebens:

Unfall, der dem **Versicherten** während und wegen der Berufstätigkeit zustößt, die er im Rahmen des bezeichneten Unternehmens in Ihrem Interesse ausübt.

Der Unfall, der in der Ausübung der Berufstätigkeit eintritt, gilt mangels Gegenbeweises als zugestoßen wegen dieser Tätigkeit.

Der Arbeitsweg, im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, der sich auf diese Berufstätigkeit bezieht, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

C. Versicherung Arbeitsunfälle – Gesetzliche Deckung

Ein Arbeitsunfall oder ein Unfall auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz.

VANDALISMUS

Unreflektierte Handlung, wobei jemand ein Gut beschädigt oder zerstört.

VARIABLE KOSTEN

Diese umfassen:

- die Vorräte und Waren (60)
- 80 % der Kosten von Wasser, Gas, Elektrizität und Dampf (6120)
- die Kreditversicherungskosten (61313)
- die Transportversicherungskosten (61315)
- die Provisionen an Dritte (6132)
- die Transport- und Nebenkosten (6133)
- die Kosten der Aushilfskräfte (6134)
- die Diskontlasten von Schuldforderungen (653)
- die Wechselkursunterschiede (654)
- die sonstigen in den besonderen Bedingungen erwähnten variablen Kosten.

Die anderen Kosten sind als nicht variabel betrachtet.

Die Zahlen verweisen auf den Mindestkonteneinheitsplan.

VERHÄLTNISREGEL

Die Verhältnisregel setzt die Entschädigung, die **wir** Ihnen im Schadensfall schulden, herab, wenn die Auskünfte, die **Sie** uns mitgeteilt haben und die als Grundlage für die Ausfertigung des Vertrags gedient haben, nicht richtig sind.

Es gibt zwei Arten von Verhältnisregeln: jene der Beträge und jene der Prämien.

- A. Die Verhältnisregel von Beträgen gilt innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen, wenn die Beträge, die **Sie** zu versichern beschlossen haben, unzulänglich sind.

Sie gilt folgenderweise: $\text{Entschädigung} \times \frac{\text{versicherter Betrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert werden müssen}}$

- B. Die Verhältnisregel von Prämien gilt innerhalb der gesetzlich zulässigen Beschränkungen, falls die Abschätzungstabelle oder ein Element, das die Prämie beeinflussen könnte, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entspricht.

Sie gilt folgenderweise: $\text{Entschädigung} \times \frac{\text{bezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte angewandt werden müssen}}$

VERKAUFSWERT

Der Preis, den der **Versicherte** normalerweise für ein Gut erhalten würde, wenn er es auf dem Inlandsmarkt zum Verkauf anbieten würde.

VERSICHERTER

A. Versicherungen Diebstahl, .Com, Betriebsunterbrechung und Maschinenbruch

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- die mit Ihnen zusammenwohnenden Personen;
- deren und Ihr Personal in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- Ihre Bevollmächtigten und Gesellschafter in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- jede andere Person, die durch diese Versicherungen als Versicherter bezeichnet werden könnte.

B. Feuerversicherungen

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- die mit Ihnen zusammenwohnenden Personen;
- deren und Ihr Personal in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- Ihre Bevollmächtigten und Gesellschafter in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- jede andere Person, die durch diese Versicherung als Versicherter bezeichnet werden könnte.

Wenn die Versicherung von der Miteigentümergeinschaft abgeschlossen wird, gelten ebenfalls als Versicherte sowohl die Gemeinschaft als auch jeder einzelne der Miteigentümer, wobei jeder für seinen privaten Teil als auch für seinen Anteil am Miteigentum versichert ist.

Für die Rechtsschutzgarantie ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

C. Versicherung Cyber Protection

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Bevollmächtigten und Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- jede andere Person, die durch diese Versicherung als Versicherter bezeichnet werden könnte. Für die Rechtsschutzgarantie E-Reputation ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

D. Haftpflichtversicherungen Betrieb, Haftpflicht Nach Lieferung und Haftpflichtversicherungen Garage

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- Ihre Familienmitglieder und sonstige Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, sofern sie an der Ausübung ihrer Tätigkeiten teilnehmen;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- das Ihnen gelegentlich zur Verfügung gestellte Personal.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

E. Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherungen

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- das Ihnen gelegentlich zur Verfügung gestellte Personal;
- Ihre Familienmitglieder und sonstige Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, sofern sie an der Ausübung ihrer Tätigkeiten zugunsten des **Landwirtschaftsbetriebs** teilnehmen;
- die Personen, denen **Sie** kostenlos Tiere oder **Material** ohne Motor ausleihen.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

F. Berufshaftpflichtversicherung medizinischer (und heilhilfsberuflicher) Sektor

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- jede andere Person, die durch diese Versicherungen als Versicherter bezeichnet werden könnte.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

G. Außervertragliche Haftpflichtversicherung der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen

Sie selbst, in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, jede in den besonderen Bedingungen als Versicherter angegebene Person in ihrer Eigenschaft als **Organisation**, die zivilrechtlich haftet für Schäden verursacht durch die **Freiwilligen**, die sie (oder ggf. die nichtrechtsfähigen Vereinigungen, Abteilungen des Versicherungsnehmers, die in den besonderen Bedingungen des Vertrags bezeichnet werden) in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** hinzugezogen hat.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

H. Versicherung Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall

Sie selbst, als Versicherungsnehmer, nämlich die natürliche Person, öffentliche oder privatrechtliche juristische Person, die in ihrer nachstehenden Eigenschaft gegenüber der in den besonderen Bedingungen umschriebenen Einrichtung handelt:

- als Betreiber der umschriebenen Einrichtung oder;
- als Veranstalter des Unterrichts oder der Berufsbildung in der umschriebenen Einrichtung oder;
- als Benutzer des umschriebenen Bürogebäudes oder;
- als Veranstalter des Gottesdienstes in der umschriebenen Einrichtung.

I. Personenversicherungen

Die Person(en), bei der (denen) das Risiko des Eintritts des **Unfalls** liegt.

Diese Personen sind:

- namentlich in den besonderen Bedingungen erwähnt;
- und/oder
- nicht mit ihrem Namen in den besonderen Bedingungen bezeichnet, aber bilden entweder eine bestimmte identifizierbare Gruppe von Personen oder Ihr sämtliches entlohntes Personal bzw. einen Teil davon.

J. Versicherung Transportierte Waren und Material

Jede Person, die auf eigene Rechnung versicherte **Waren** und das versicherte **Material** mit dem/den angegebenen Fahrzeug(en) transportiert.

K. Arbeitsunfallversicherung

Von Ihnen beschäftigte Personen, die unter den Geltungsbereich des **Gesetzes** fallen, zugunsten deren **Sie** die **gesetzliche** Versicherung abschließen.

L. Haftpflichtversicherung der Verwalter

Jede natürliche oder juristische Person:

- die ein Mitglied des Verwaltungsorgans Ihres Unternehmens (oder einer Ihrer **Tochterunternehmen**) ist, war oder sein wird, oder
- die der täglich Geschäftsführer Ihres Unternehmens (oder einer Ihrer **Tochterunternehmen**) ist, war oder sein wird, oder
- die die tatsächliche Geschäftsführungsbefugnis in Ihrem Unternehmen (oder in einer Ihrer **Tochterunternehmen**) hat, gehabt hat oder haben wird.

Als versichert gelten daher: der Verwalter Ihres Unternehmens, die Verwaltungsgesellschaft, die Ihr Unternehmen durch ihren ständigen Vertreter führt, die Person, die Sie zur Ausübung eines **externen Mandats** aufgefordert haben, ...

Es wird klargestellt, dass der Begriff des Versicherten jede Person umfasst, die die Position eines **Arbeitnehmers** ausübt, ausgeübt hat oder ausüben wird.

M. Berufshaftpflichtversicherung. Versicherungen Berufshaftpflicht der Dienstleister, Berufshaftpflicht der Studienbüros, Berufshaftpflicht der Tierärzte

- **Sie** als natürliche Person oder juristische Person;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Angestellten in der Ausübung ihrer Funktionen in Ihrem Dienst;
- die Praktikanten und Mitarbeiter in der Ausübung ihrer Funktionen in Ihrem Dienst;
- jede natürliche Person oder juristische Person, die in den besonderen Bedingungen genannt wird.

N. Berufshaftpflichtversicherung der Bauaktoren

- **Sie**
- Ihre Verwalter, Geschäftsführer, Mitglieder des Direktionsrats und alle anderen Organe, die mit der Leitung oder Verwaltung betraut sind, egal welche Bezeichnung ihrer Funktion, und alle Ihre Angestellten in der Ausübung ihrer Funktionen
- Ihr Personal, Ihre Praktikanten, Lehrlinge und andere Mitarbeiter
- die andere versicherte Personen, die in den besonderen Bedingungen genannt werden.

VERSICHERUNGSJAHR

Der Zeitraum zwischen:

- entweder zwei jährlichen Prämienfälligkeiten;
- oder dem Anfangsdatum der Versicherung und dem Datum der ersten jährlichen Prämienfälligkeit;
- oder zwischen dem Datum der letzten jährlichen Prämienfälligkeit und dem Anfangsdatum der Kündigung der Versicherung.

VERUNREINIGUNG

Die Beeinträchtigung durch Änderung der Merkmale der Qualität der Atmosphäre, der Gewässer, des Bodens durch Zufuhr oder Entzug von Substanzen oder Energie.

VOLKSBEWEGUNG

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufruhr gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

VORLÄUFIGER AUFENTHALT

Dieser Begriff bedeutet, dass der **Versicherte** wenigstens einmal vor Ort übernachtet.

WAREN

Vorräte, Rohstoffe, Lebensmittel, Produkte in Bearbeitung, Fertigprodukte, Verpackung, Abfälle, die aus Ihrer Berufstätigkeit bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten hervorgehen, sowie Ihrem Kundenstamm gehörende Güter.

WASSERANLAGE

Jede Leitung, die Wasser anbringt, transportiert oder abführt, ungeachtet ihres Ursprungs, einschließlich der an diese Leitung verbundenen Geräte.

WERT DER MATERIELLEN WIEDERZUSAMMENSETZUNG

Die Vervielfältigungskosten, einschließlich der Kosten für die Neuregistrierung der Daten, aber unter Ausschluss der Forschungs- und Studienkosten, die Ihnen eigen sind.

WERTE

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien oder Obligationen, Schecks (unter Ausschluss der Zahl- und Kreditkarten) und sonstige Zahlungsmittel wie Essensgutscheine, Ökoschecks und Dienstleistungsschecks oder sonstige Handelspapiere.

WIR

AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039, um die Sparten Leben und Nicht-Leben auszuüben (K.E. vom 04.07.1979, B.S. vom 14.07.1979) – Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) – Internet: www.axa.be – Tel.: 02 678 61 11 – Fax: 02 678 93 40 – Nr. ZDU: MwSt. BE 0404 483 367 RJP Brüssel.

Die Verwaltung von Rechtsschutzschadensfälle wird der **LAR** anvertraut.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

